Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern

(nachfolgend **PKLK** genannt)

Weiterführung der Altersvorsorge bei Erwerbstätigkeit nach Rentenalter 65

(Aufschub der Altersleistungen)

§ 20 Abs. 2 Reglement PKLK

Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Welches sind die Voraussetzungen für die Weiterführung der Altersvorsorge bei Erwerbstätigkeit nach Rentenalter 65? 2
Welche Beiträge fallen bei der Weiterführung der Altersvorsorge an? 2
Wie wirkt sich die Weiterführung der Altersvorsorge auf die Altersrente aus? 2
Wann können die Altersleistungen bezogen werden? 3
Kann zwischen Altersrente und Kapitalabfindung gewählt werden? 3
Wie wirkt sich die Weiterführung der Altersvorsorge auf Leistungen bei Invalidität aus? 3
Wie wirkt sich die Weiterführung der Altersvorsorge auf Hinterlassenenleistungen aus? 3
Können während der Weiterführung der Altersvorsorge freiwillige Einkaufssummen geleistet werden? 4
Was gilt bei einer Scheidung während der Weiterführung der Altersvorsorge? 4
Welche Meldepflichten hat der Versicherte? 4
Welche Auswirkung hat die Pensionierung auf die Besteuerung? 4

Welches sind die Voraussetzungen für die Weiterführung der Altersvorsorge bei Erwerbstätigkeit nach Rentenalter 65?

Versicherte, welche nach dem Rentenalter 65 weiterhin bei einem der PKLK unterstellten Arbeitgeber (§1 Abs. 1 lit. b, Reglement PKLK) erwerbstätig bleiben, können die Weiterführung der Altersvorsorge (Aufschub der Altersleistungen) bei der PKLK verlangen.

Die Weiterführung der Altersvorsorge ist auch dann möglich, wenn im Rentenalter 65 eine Alters-Kapitalabfindung (max. 50 Prozent) erfolgte. Die Weiterführung über das Rentenalter 65 hinaus basiert in diesem Fall auf dem verbleibenden vorhandenen Altersguthaben.

Der erzielte Jahresverdienst (AHV-pflichtiger Jahreslohn) für die Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter 65 muss zwei Drittel des Mindestlohnes nach Art. 7 Abs. 1 BVG übersteigen (Stand 2022: CHF 14'340).

Versicherte haben der PKLK die Weiterführung der Altersvorsorge spätestens einen Monat vor dem ordentlichen Rentenalter mitzuteilen.

Die vorliegenden Bestimmungen zur Weiterführung der Altersvorsorge gelten für sämtliche Anstellungsverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern (§1 Abs. 1 lit. b).

Welche Beiträge fallen bei der Weiterführung der Altersvorsorge an?

Die obligatorische Versicherungspflicht endet mit dem Rentenalter 65. Bei einer Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter 65 werden keine Beiträge mehr erhoben.

Wie wirkt sich die Weiterführung der Altersvorsorge auf die Altersrente aus?

Während der Dauer der Weiterführung der Altersvorsorge nach dem Rentenalter 65 wird das vorhandene Altersguthaben verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften mehr.

Mit dem Aufschub des Rentenbezugs erhöht sich die Altersrente durch die Verzinsung des Altersguthabens und weil ab Rentenalter 65 der Umwandlungssatz um 0,01 Prozent pro aufgeschobenen Monat steigt.

Bestehen im Zeitpunkt des Rentenalters 65 Einkaufsmöglichkeiten, können freiwillige Einkaufssummen geleistet werden. Durch freiwillige Einkaufssummen verbessern sich die Altersleistungen. Weitere Angaben finden sie auf Seite 4.

Wann können die Altersleistungen bezogen werden?

Versicherte können nach dem Rentenalter 65 die Auszahlung der Altersleistungen jederzeit verlangen. Die Altersleistungen werden spätestens dann fällig, wenn die Erwerbstätigkeit aufgegeben oder das 70. Lebensjahr vollendet wird.

Im Rentenalter 65 oder während der Weiterführung der Altersvorsorge steht den Versicherten das Recht auf eine Teil-Pensionierung mit Teil-Altersrente zu. Eine Teil-Pensionierung muss mindestens 20 Prozent entsprechen, dies über alle Anstellungen gerechnet. Es können maximal zwei Teilpensionierungen verlangt werden.

Für die Weiterführung der Altersvorsorge muss der effektive Jahreslohn des verbleibenden nicht pensionierten Teils zwei Drittel des Mindestlohnes nach Art. 7 Abs. 1 BVG übersteigen (Stand 2022: CHF 14’340) übersteigen.

Kann zwischen Altersrente und Kapitalabfindung gewählt werden?

Grundsätzlich haben Versicherte zum gewünschten Zeitpunkt Anspruch auf eine Altersrente aufgrund des vorhandenen Altersguthabens. Höchstens die Hälfte davon kann in Form einer Kapitalabfindung verlangt werden. Das Gesuch ist der PKLK spätestens mit der Anmeldung des Rentenbezugs zu stellen.

Für verheiratete Versicherte oder Versicherte in eingetragener Partnerschaft ist die Kapitalabfindung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehe-/Lebenspartners zulässig.

Die Kapitalabfindung ist nur dann möglich, wenn drei Jahre vor dem Bezug keine freiwilligen Einkaufssummen geleistet worden sind.

Die Altersrente reduziert sich im Verhältnis der Alters-Kapitalabfindung.

Beträgt die jährliche Altersrente vor dem Bezug einer allfälligen Kapitalabfindung weniger als 10 % der minimalen AHV-Altersrente (Stand 2022: CHF 14'340), wird das gesamte Altersguthaben infolge Geringfügigkeit ausbezahlt.

Wie wirkt sich die Weiterführung der Altersvorsorge auf Leistungen bei Invalidität aus?

Geben Versicherte während der Weiterführung der Altersvorsorge die Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf, steht ihnen ausschliesslich eine Altersleistung auf der Basis des vorhandenen Altersguthabens im Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe zu.

Wie wirkt sich die Weiterführung der Altersvorsorge auf die Hinterlassenenleistungen aus?

Stirbt eine versicherte Person während der Weiterführung der Altersvorsorge nach dem Rentenalter 65, werden die Hinterlassenenleistungen auf der Basis des vorhandenen Altersguthabens im Zeitpunkt des Todes berechnet.

Können während der Weiterführung der Altersvorsorge freiwillige Einkaufssummen geleistet werden?

Die im Zeitpunkt des Rentenalters 65 vorhandene Einkaufsmöglichkeit kann während der ganzen Dauer der Weiterführung der Altersvorsorge genutzt werden. Dabei gilt zu beachten, dass die jährliche Zinsgutschrift die maximal mögliche Einkaufsmöglichkeit reduziert. Die aktuelle mögliche Einkaufssumme wird durch die PKLK berechnet und jeweils auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesen.
Bei einer gewünschten Kapitalabfindung muss, die gesetzlich vorgegebene dreijährige Sperrfrist beachtet werden

Was gilt bei einer Scheidung während der Weiterführung der Altersvorsorge?

Wird die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft während der Weiterführung der Altersvorsorge ab Rentenalter 65 geschieden resp. aufgelöst, hat die Teilung des im Zeitpunkt der Scheidung vorhandenen Altersguthabens zu erfolgen, Art. 22 FZG).

Die Altersleistungen werden um die Zahlung des Scheidungsanspruchs reduziert.

Welche Meldepflichten hat der Versicherte?

Versicherte, die die Weiterführung der Altersvorsorge über das Rentenalter 65 hinaus verlangen wollen, haben die PKLK spätestens einen Monat vor der Weiterführung der Altersvorsorge zu informieren. Diese Frist gilt auch bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit resp. beim Bezug der Altersleistungen.

Welche Auswirkung hat die Pensionierung auf die Besteuerung?

Die PKLK hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern ausbezahlte Renten- und Kapitalabfindungen zu melden. Das zuständige Steueramt erstellt die Veranlagung. Kapitalabfindungen unterliegen einer einmaligen Sondersteuer und werden separat besteuert. Rentenleistungen müssen in der Steuererklärung zu 100 Prozent als Einkommen deklariert werden. Dazu erhalten die Versicherten jeweils bis Ende Januar den Rentenausweis für die im Vorjahr ausbezahlten Rentenleistungen.

Dieses Informationsblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht. Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern (PKLK).

Hinweis: Für den Bezug der AHV-Altersrente ist die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde zuständig. Die PKLK empfiehlt, die Anmeldung mindestens drei Monate vor dem gewünschten Bezug einzureichen. Bei einer Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus, ist der Aufschub der AHV-Altersrente prüfenswert.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern

Abendweg 1, 6000 Luzern 6
T 041 419 48 30
E-Mail: pkverwaltung@lukath.ch

Januar 2021